

und 6 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute zu beantragen.

Die hohe Staatsregierung hat der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer eine Mittheilung über den Sinn, welcher jenen Paragraphen, besonders §. 5 a zu unterlegen sei, gegeben und dieselbe ist dem Deputationsbericht einverleibt worden (Landtagsact. II. Abth. Beilagen Seite 642). Bei der Berathung in der ersten Kammer sind noch weitere Erläuterungen durch den Herrn Regierungscommissar dahin erfolgt, daß die Amtshauptleute, ohne irgend eine Einwirkung auf die Rechtspflege selbst zu haben, als Commissarien der Staatsregierung und besonders der Appellationsgerichte anzusehen seien, welche, die Wohlfahrt der Unterthanen in allen Zweigen an Ort und Stelle überwachend, besonders solche Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege zur Kenntniß der höheren und höchsten Justizbehörde zu bringen hätten, zu deren Anzeige einzelne Parteien oder Gerichtsunterthanen sich nicht berufen fühlten. Aber auch für die Vermittelung einzelner Beschwerden wären sie besonders geeignet, da sie in größerer Nähe der Gerichtsstellen, und den Unterthanen zugänglicher seien, als die Appellationscollegien. Die erste Kammer ist dem Antrage nicht beigetreten.

Die unterzeichnete Deputation muß jedoch Bedenken tragen, das unbedingte Fallenlassen jenes Antrags der verehrten Kammer anzurathen. Sie hat zwar zugegeben, daß nach den Erläuterungen der hohen Staatsregierung ein Einfluß auf die Justizpflege der amts-hauptmannschaftlichen Function nicht bezumessen ist, da die Amtshauptleute die zu ihrer Kenntniß gelangenden Gebrechen nur den Appellationsgerichten einzuberichten, die deshalb an sie gelangenden Beschwerden nicht selbst zu erörtern, Acten nicht einzusehen, Zurechtweisungen an die Unterichter nicht zu ertheilen, und in die Vermögensverwaltung der Unmündigen nicht einzugreifen haben. Auch mag die Form ihrer Mitwirkung hinsichtlich der Dienstlisten des Gerichtspersonals, welche ihnen nur zur etwaigen Begutachtung vorzulegen und dann zu den Appellationsgerichten abzugeben sind, ehe sie an das hohe Justizministerium eingesendet werden, eher eine Garantie für das betreffende Personal gegen einseitiges Urtheil begründen, als eine Beschwerde.

Zu leugnen ist es aber auch nicht, daß die Fassung der fraglichen §§. 5 und 6 eine andere Deutung zuläßt, und das thätliche Einschreiten der Amtshauptleute in eine Dienstbranche, die schon andere verfassungsmäßige Aufsichtsbehörden — die Appellationsgerichte und das Justizministerium — hat, nicht ausdrücklich und deutlich verhindert.

Ist nun nach einer Mittheilung des Herrn Regierungscommissars, mit welchem sich die Finanzdeputation neuerlichst zu vernehmen für verpflichtet hielt, eine Erläuterungsverordnung im Sinne der ausgesprochenen Erklärungen der hohen Staatsregierung an die Amtshauptleute, wie bei der jenseitigen Berathung bemerkt worden war, wahrscheinlich nur in einem Kreisdirectionsbezirke ergangen, und ist ein Fall des Mißverständens der gedachten Paragraphen allerdings, wie von demselben Herrn Regierungscommissar der Deputation eröffnet wurde, bereits vorgekommen, so glaubt die letztere zur Vermeidung künftiger ähnlicher, unangenehmer Conflictes der verehrten Kammer den Vermittelungsvorschlag thun zu dürfen:

im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung auf den Erlaß einer Erläuterungsverordnung zu den §§. 5 und 6 der Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 im Sinne der den Ständen mitgetheilten Auslegung derselben durch das Gesetz- und Verordnungsblatt anzutragen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß auch über diesen Punkt Niemand Etwas zu erinnern hat. Ich frage also: Will die Kammer den von ihr früher beschlossenen Antrag: „bei der hohen Staatsregierung die Aufhebung der §§. 5 und 6 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute zu beantragen.“ nach dem Rathe der Deputation in der Maße abändern und statt desselben den Antrag stellen, den der Herr Referent so eben vorgelesen hat, und der im Bericht S. 620 (s. vorstehend) ersichtlich ist? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Römer:

Bei Position 22c.

Dem während der Berathung des Budgets in der zweiten Kammer beschlossenen Antrag an die hohe Staatsregierung:

„der künftigen Ständeversammlung darüber Mittheilung zu machen, ob und wenn der Stand der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zulasse, die jetzt bestehende Generalcommission aufzulösen und an deren Stelle eine andere bereits bestehende Behörde mit diesem Geschäfte zu beauftragen, um eine baldige Abwicklung dieser Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsangelegenheit herbeizuführen und das Budget in dieser Beziehung zu entlasten“,

ist die jenseitige Kammer auf das Anrathen ihrer Deputation nicht beigetreten. Da das Bestehen, die Organisation und der Etat der Generalcommission ohnedies auf jedem Landtag Gegenstand der Berathung bei der Vorlage des Budgets ist, da nicht nur der Herr Regierungscommissar die möglichste Berücksichtigung des ständischen Wunsches zugesagt, sondern die hohe Staatsregierung schon mehre Vereinfachung und Ersparniß im Personaletat der fraglichen Behörde wirklich ausgeführt hat, so rathet die Deputation auch der diesseitigen verehrten Kammer an:

den frühern Antrag beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der hier erwähnte frühere Antrag auf sich beruhen möge? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Römer:

Bei Position 23 b.

Die zweite Kammer beschloß ebenfalls während der Berathung des Budgets:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die der Gensd'armie in einigen Fällen zukommenden Denunciantenanteile in Wegfall zu bringen.“

Die jenseitige Finanzdeputation hat in ihrem Bericht (Landt. Act. a. a. D. Seite 654 flg.) nicht nur die Nachweisungen der hohen Staatsregierung über das Sachverhältniß ausführlich mitgetheilt, sondern auch ihr — von der ersten hohen Kammer einstimmig genehmigtes — Gutachten gegen den Beitritt zu dem gedachten Antrag specieU motivirt.

Die Deputation muß den dort entwickelten Gründen, auf welche zu beziehen sie sich erlaubt, vollständig beitreten. Daß man gerade und nur den Gensd'armen die größtentheils unbedeutenden, theilweis durch die neueste Gesetzgebung erst bestimmten Denuncianten- und beziehendlich Strafantheile entziehen wolle, die jedem andern Denuncianten, und in mehreren Fällen wenigstens jedem andern Polizeiofficianten zu verabreichen sind, während man die Prämienvertheilung an die Gensd'armie billigt, er-